

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbürg.

Verinsprechnummer 28.

Postschekkonto 831
Frankfurt a. M.

Erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Beilage“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,76 Mark Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Harmonie-Zeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raabberger in Westerbürg.

Nr. 97.

Freitag, den 4. Dezember 1914.

30. Jahrgang

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister im Kreise.

Am Mittwoch, den 9. Dezember Nachmittags pünktlich um 4 Uhr findet in Westerbürg (Oberstadt) im Gasthof „Zur schönen Aussicht“, Besitzer Wilhelm Jung, eine Versammlung statt, in welcher der Militärkommissar für die militärische Vorbereitung der Jugend im Regierungsbezirk Wiesbaden, Herr Generalleutnant Schuch, Excellenz, einen Vortrag über die Bedeutung der Jugend-Vorbildung für das Vaterland und die Jugend selbst und über die Ausführung des Richtlinien-Programms halten wird.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, an der Versammlung teilzunehmen oder — im Falle Ihrer Behinderung — den Stellvertreter dazu zu entsenden.

Westerbürg, den 1. Dezember 1914.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Aufstellung der Stammmrolle.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 26. Nov. 1914 I. 7519, Kreisbl. No. 96 ersuche ich nunmehr mit der Aufstellung der Stammmrolle zu beginnen, damit die Aufstellung am 11. Dezember beendet ist.

Als Belege sind der Stammmrolle des neuen Jahrganges beizufügen:

- 1) der Auszug aus dem Geburtsregister, enthaltend die in 1895 in Ihrer Gemeinde geborenen Kinder männlichen Geschlechts,
- 2) die Ihnen gemäß § 46^a d. W.-O. übersandten Sterberegisterauszüge der in 1895 Geborenen und die Totenscheine resp. Sterbenerkunden derselben, falls nicht bereits in dem Geburtsregisterauszuge der Standesbeamte unter Einsetzung des Todestages und Jahres und unter Festsetzung seines Namens und des Dienstfeldes einen diesbezüglichen Vermerk eingetragen hat, und
- 3) die von den Standesämtern unentgeltlich auszustellenden Geburtscheine derjenigen Militärpflichtigen, welche nicht im Orte geboren sind. Hierbei bemerke ich, daß Uebersendungen an andere Orte seitens der Herren Bürgermeister nicht stattfinden.

In den Spalten 10 der Stammmrollen der Jahrgänge 1893, 1894 und 1895 ist ebenfalls einzutragen, ob sich die Militärpflichtigen in diesem Jahre bei Ihnen zur Stammmrolle gemeldet haben, oder nicht. Wenn nicht, ist in Spalte „Bemerkungen“ mit Blei der Ort, an dem sich die Betreffenden in diesem Jahre zur Musterung stellen wollen, einzutragen.

Die Rekrutierungs-Stammmrollen des neuen Jahrgangs 1895, sowie diejenigen für 1892, 1893, 1894 sind mir bestimmt bis zum 12. Dezember d. Js. vorzulegen. Frühere Einsendung ist erwünscht.

Dieser Termin darf unter keinen Umständen überschritten werden.

Westerbürg, den 3. Dezember 1914.

Der Landrat.

Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 folgende des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 09 (Reichs-Ges.-Bl. S. 519) in Ergänzung meiner viehseuchepolizeilichen Anordnung vom 20. November 1914 Kreisblatt No. 93 mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

Der Anstrieb von Klauenvieh auf den Markt in Rennerod am 8. Dezember 1914 wird untersagt.

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 bis 77 einschl. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

Diese Anordnung tritt sofort mit ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Westerbürg, den 3. Dezember 1914.

Der Landrat.

Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) und zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche auf Grund der §§ 18 ff. desselben Gesetzes wird hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Der Viehtrieb von den Schlachtviehmärkten zu Frankfurt a. M. und Wiesbaden, sofern er nicht zur Schlachtung oder zum Anstriebe auf andere Schlachtviehmärkte erfolgt, wird hiermit verboten.

§ 2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Anordnung werden nach §§ 74—77 einschließlich des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) bestraft.

Wiesbaden, den 21. November 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Gyzski.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Speisekartoffeln.

Vom 23. November 1914.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) hat der Bundesrat folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis für die Tonne inländischer Speisekartoffeln darf beim Verkaufe durch den Produzenten nicht übersteigen:

in den preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz bei den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date 55 Mark, bei allen anderen Sorten 50 Mark,

in den preussischen Provinzen Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreiche Sachsen, im Großherzogtum Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amte Calvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha ohne die Enklave Königsberg i. Fr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie bei den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date 57 Mark, bei allen anderen Sorten 52 Mark,

in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnsberg und den Kreis

Reddinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Bielefeld, Bremen, Hamburg bei den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, up to date 59 Mark, bei allen anderen Sorten 54 Mark,
in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs bei den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum 61 Mark und bei allen anderen Sorten 56 Mark.

Die Landeszentralbehörden können den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, up to date andere Sorten besser Speisekartoffeln gleichstellen.

Die Höchstpreise gelten nicht für solche mit Konsumenten, Konsumentenvereinigungen oder Gemeinden abgeschlossenen Verläufe, welche eine Tonne nicht übersteigen. Sie gelten ferner nicht für Saatkartoffeln oder für Salatkartoffeln.

Dem Produzenten gleich steht jeder, der Speisekartoffeln verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbmäßig mit dem An- oder Verkauf von Kartoffeln befaßt zu haben.

§ 2. Die Höchstpreise (§ 1) gelten für gute, gesunde Speisekartoffeln von 3,4 cm Mindestgröße bei sortenreiner Lieferung.

§ 3. Die Höchstpreise eines Bezirks (§ 1) gelten für die in diesem Bezirke produzierten Kartoffeln.

§ 4. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gekündet, so dürfen bis zu zwei Prozent Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Höchstpreise schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein.

§ 5. Die Höchstpreise dieser Verordnung sind Höchstpreise im Sinne von § 2 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458).

§ 6. Diese Verordnung tritt am 28. November 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 23. November 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Debrüch.

Hinsichtlich der Beurkundung von Sterbefällen von Militärpersonen, die in Lazaretten verstorben sind, wird es, wenn der Sterbefall statt im Sterberegister des letzten Wohnortes des Verstorbenen — Runderlaß vom 11. Oktober d. Js. Ie 2809 — im Sterberegister des Sterbeortes beurkundet ist, bis auf weiteres bei der geschehenen Eintragung bewenden können.

Berlin, den 15. November 1914.

I. e. 3280. Der Minister des Inneren.
Auf den Bericht vom 30. v. M. I. B. 2366. J. A. gez.: v. Jarosky.

An die Herren Landesbeamten der Landgemeinden des Kreises.

Abdruck zur Beachtung.

Westerburg, den 26. November 1914.

I. 5713.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes vom 31. Juli 1914, setze ich die Artikel 27, 28, 29, 30 der Preussischen Verfassungsurkunde und die entsprechenden sonstigen im Bezirk des 11. Armeekorps geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Pres-, Vereins- und Versammlungsfreiheit hiermit außer Kraft.

Der Presse im allgemeinen wie der Bevölkerung soll diese Anordnung keine Beschränkung auferlegen. Sie bezweckt, vereinzelten das Vaterland schädigenden Veröffentlichungen wirksam begegnen und die erfreuliche und notwendige Einigung aller Deutschen aufrechterhalten zu können. Sie ist weder veranlaßt durch das Verhalten der Gesamtheit der Bevölkerung oder der Presse, das ich gern als durchaus vaterländisch anerkenne, noch steht sie mit der gegenwärtigen Kriegslage in irgend einem Zusammenhange.

Cassel, den 16. November 1914.

Der stellvertretende kommandierende General des XI. Armeekorps.
von Haugwitz, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Es sind Klagen darüber erhoben worden, daß die zu Lieferungen für die Heeresverwaltung verpflichteten Fabrikanten von ihrer Privatlandschaft, sogar unter Klageandrohung, zur Erfüllung der dieser gegenüber übernommenen Lieferungsverpflichtungen in einer Weise gedrängt werden, daß das Interesse der Heeresverwaltung darunter leidet.

Die Privatlandschaft der Heereslieferanten wird darauf hingewiesen, daß ein solches Verhalten nicht nur im höchsten Grade

unpatriotisch sondern auch unter Umständen nach den §§ 329, 48 R. St. G. B. welche die nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Lieferungsverträgen für Heeresbedürfnisse im Kriege sowie die Anstiftung dazu mit Gefängnisstrafe bedrohen, strafbar ist.

Zur Wahrung der Interessen der Landesverteidigung verordne ich gleichzeitig:

Die Befriedigung von Privataufträgen unter Zurückstellung von Aufträgen der Heeresverwaltung ist verboten.

Zu widerhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Frankfurt a. M., den 13. Nov. 1914.

Stellvert. Generalkommando XVIII. Armeekorps.

Abt. IIIb J.-Nr. 40740/3229.

Der kommandierende General. gez. Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

LXVII. Verordnung zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 11. September 1914, betreffend das Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh.

Vom 11. Oktober 1914.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 5 der Verordnung des Bundesrats vom 11. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 405) verordnet der Senat:

§ 1. Von dem Schlachtverbot des § 1 der Verordnung des Bundesrats wird ausgenommen Weidemastvieh aus den Gebieten der bremischen Landgemeinden, sowie den Weiden in den Stadtbzirken Bremens und Bremerhavens.

§ 2. Für das vom Verbot ausgenommene Weidemastvieh (§ 1) sind, falls es außerhalb des Bremischen Staatsgebietes geschlachtet wird, Ursprungszeugnisse beizubringen.

Die Ursprungszeugnisse sind in der Stadt Bremen von der Polizeidirektion, in der Stadt Bremerhaven vom Amt und in den Landgemeinden von den Gemeindevorstehern auszustellen. Aus ihnen müssen zu ersehen sein: Geschlecht, Farbe, Abzeichen, das ungefähre Alter sowie etwaige besondere Kennzeichen (Ohrenmarke, Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen, Haarschnitt usw.) der einzelnen Tiere; ferner der Ursprungsort und der Name des Viehhalters, aus dessen Bestande das Vieh stammt. Auch müssen sie die Angabe enthalten, daß die Tiere die Eigenschaft von Weidemastvieh haben. Die Gültigkeitsdauer der Ursprungszeugnisse beträgt zwei Wochen, von der Ausstellung an gerechnet.

Die Ursprungszeugnisse sind bei der Schlachtung den amtlichen Fleischbeschauern vorzulegen und von diesen zu vernichten.

Eines Ursprungszeugnisses bedarf es nicht, sofern der Ursprungsort des Viehes durch andere behördliche Zeugnisse zuverlässig nachgewiesen wird.

§ 3. Als Behörden, die gemäß § 2 der Verordnung des Bundesrats in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses Ausnahmen vom Schlachtungsverbot zulassen können und denen die gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vorgenommenen Schlachtungen anzuzeigen sind, werden für Bremen die Direktion des Schlachthofes und für Begegnung das Amt bestimmt.

§ 4. Beim Schlachten von Vieh, das nach § 1 Satz 2 der Verordnung des Bundesrats vom Schlachtungsverbot ausgenommen oder für das nach § 2 der Verordnung des Bundesrats eine Ausnahme vom Schlachtungsverbot zugelassen ist, muß, falls der Ursprungsort des Viehes in außerbremischen Bundesgebieten liegt, das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Abschachtung zuverlässig nachgewiesen werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach Maßgabe des § 6 der Verordnung des Bundesrats mit Geldstrafe bis zu hundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 6. Die Verordnung des Senats vom 20. September 1914 zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 11. September 1914, betreffend das Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh (Gesetzbl. S. 203), wird aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 9. und bekannt gemacht am 11. Oktober 1914.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, den Interessenten von vorstehender Verordnung Kenntnis zu geben.

Westerburg, den 26. November 1914.

Der Landrat.

Unter dem Viehbestande des Viehhändlers Julius Gungenhäuser zu Hamm (Sieg) und des Landwirts August Räsgen zu Pfaffenfeisen (Gemeinde Birkenbeul, Bürgermeisterei Hamm) ist die Maul- und Klauenfeuche amtlich festgestellt worden. Ueber die genannten Gehöfte ist daher die Sperre verhängt.

Altenkirchen, den 30. November 1914.

J. No. I. 6967.

Der Landrat.

Belehrung

für die Hinterbliebenen der gefallenen oder an Wunden und sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen gestorbenen Teilnehmer am Kriege 1914.

A. Gnadengebührrnisse.

1. Hinterläßt ein gefallener usw. Kriegsteilnehmer eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so werden für einen gewissen Zeitraum nach dem Tode des Kriegsteilnehmers Gnadengebührrnisse gewährt.
2. Gnadengebührrnisse können auch gewährt werden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.
3. Der Antrag auf Zahlung der Gnadengebührrnisse ist entweder an diejenige stellvertretende Korpsintendantur, zu deren Geschäftsbereich der Truppenteil usw. des Verstorbenen gehört oder an das für den Wohn- oder Aufenthaltsort zuständige Bezirkskommando zu richten. Letzteres sorgt dann für die Weitergabe. An Belegstücken sind dem Antrage beizufügen:
 - a) eine Bescheinigung des Truppenteils usw. über die Höhe des Gnadengehalts oder der Gnadenlöhnung des Verstorbenen und über die Dauer der Empfangsberechtigung,
 - b) eine militärdienstlich beglaubigte Bescheinigung über den Tod des Kriegsteilnehmers,
 - c) in den Fällen zu 2 außerdem eine amtliche Bescheinigung über den Verwandtschaftsgrad und das Verhältnis zum Verstorbenen.

Können Bescheinigungen der zu a und b erwähnten Art nicht gleich beigebracht werden, so sind bestimmte Angaben über den Dienstgrad, die Dienststellung und den Truppenteil oder die Behörde des Verstorbenen erforderlich und als Ausweise über den Tod die in den Händen der Antragsteller befindlichen Mitteilungen der Truppenteile usw., Auszüge aus Kriegsranglisten oder Kriegsstammrollen, Todesanzeigen und Nachrufe der Truppenteile und Behörden im Militär-Wochenblatt oder in sonstigen Zeitungen und Zeitschriften beizufügen. Auch ein Hinweis auf die Nummer der amtlichen Verlustlisten würde genügen.

Auf Antrag stellt das Zentral-Nachweise-Bureau des Kriegsministeriums in Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 48, besondere Todesbescheinigungen aus.

B. Versorgungsgebührrnisse.

4. Nach Ablauf der Gnadenzeit erhalten die Witwe und die Kinder — letztere bis zu 18 Jahren — Witwen- und Waisengeld, sowie Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld.
5. Der Antrag auf Bewilligung der Versorgungsgebührrnisse zu 4 ist an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder des anlässlich des Krieges gewählten Aufenthaltsorts zu richten.

An Belegstücken sind beizufügen:

- I.*) die Geburtsurkunden der Eheleute (können weglassen, wenn die Geburtstage aus der Heiratsurkunde ersichtlich sind oder wenn nur Waisen- und Kriegswaisengeld beansprucht wird oder wenn die Ehe über 9 Jahre bestanden hat);
- II.*) die Heiratsurkunde oder, wenn Waisen aus mehreren Ehen versorgungsberechtigt sind, die betreffenden Heiratsurkunden (Geburts- und Heiratsurkunden der vor dem 1. 4. 1887 verheirateten, bei der preussischen Militärwitwenkasse versicherten Offiziere und Beamten befinden sich in der Regel bei der Generaldirektion der preussischen Militär-Witwenpensionsanstalt in Berlin W. 66, Leipziger Str. 5);
- III.*) die standesamtliche Urkunde über das Ableben des Ehemanns und, falls die versorgungsberechtigten Kinder auch ihre leibliche Mutter verloren haben, noch die standesamtliche Urkunde über das Ableben der Ehefrau (für den Ehemann gegebenenfalls einen der oben zu 3 erwähnten Ausweise);
- IV.*) die standesamtliche Geburtsurkunde für jedes versorgungsberechtigte Kind unter 18 Jahren;
- V. amtliche Bescheinigung darüber, daß
 - a) die Ehe nicht rechtskräftig geschieden oder die eheliche Gemeinschaft nicht rechtskräftig aufgehoben war (kann weglassen, wenn in der Sterbeurkunde die Ehefrau des Verstorbenen mit ihrem Auf-, Mannes- und Geburtsnamen als dessen Witwe bezeichnet ist),
 - b) die Mädchen im Alter von 16 Jahren und darüber nicht verheiratet (oder verheiratet gewesen) sind,
 - c) keins der Kinder oder wer von ihnen in die Anstalten des Preussischen Großen Militärwaisenhauses aufgenommen ist;

VI. gerichtliche Bestallung des Vormundes oder Pflegers;

*) Anstelle der gebührrpflichtigen Auszüge aus den Standesamtsregistern sind Bescheinigungen in abgekürzter Form (nicht Abschriften) zulässig, die in Preußen unter Siegel und Unterschrift des Standesbeamten kostenfrei ausgestellt werden, die entscheidenden Tatsachen ergeben und die maßgebenden Daten in Buchstaben ausgeschrieben enthalten.

VII. Außerdem ist in dem Antrag anzugeben,

- a) ob und wo der Verstorbene als Beamter im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung oder bei ständischen oder solchen Instituten angestellt war, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden,
- b) der zukünftige Wohnsitz der Witwe.

C. Kriegselterngeld.

6. Den Verwandten der aufsteigenden Linie (Vater und jeder Großvater, Mutter und jeder Großmutter) kann für die Dauer der Bedürftigkeit ein Kriegselterngeld gewährt werden, wenn der verstorbene Kriegsteilnehmer
 - a) vor Eintritt in das Feldheer oder
 - b) nach seiner Entlassung aus diesem zur Zeit seines Todes oder bis zu seiner letzten Krankheit ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat.

Der Antrag ist ebenfalls an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder des anlässlich des Krieges gewählten vorübergehenden Aufenthaltsorts zu richten. Ihm ist eine standesamtliche Sterbeurkunde über den Gefallenen usw. oder, falls eine solche noch nicht zu erlangen ist, ein Ausweis der zu 3 bezeichneten Art beizufügen.

Marktberichte.

Gadamar, 3. Dez. Durchschnittspreis pro Malter. Roter Weizen 21,50 Mk., weißer Weizen 21,00 Mk., Korn 00,00 Mk. Gerste 00,00 Hafer 10,80 Mk., Butter per Pfund 0,00 Mk., Eier 2 Stück 00 Pfg.

Ausnahme Preise.



Meine Einberufung zur Fahne steht bevor. Da ich dann mein Geschäft schließen muss, so verkaufe ich alle am Lager befindlichen **Maschinen, Öfen, Herde** weit unter Preis.

Ofen schon von M. 4,50 an.

C. v. Saint-George, Hachenburg.

Größtes Ofen und Herdlager auf dem Westerwald.



Wegen dem Krieg verkaufe ich **Gold- und Silberwaren**

Uhren- und Brillen

zu herabgesetzten Preisen

Wilh. Ferger Ww.

Zum deutschen Haus.

Oberstadt Langstrasse 27.

Weihnachts-Album Nr. 1

enthaltend 30 der beliebtesten Advents-, Weihnachts-, Sylvester- und Neujahrslieder für eine bzw. 2 Singstimmen mit leichter Klavierbegleitung.

Ausserdem:

- 2 Kompositionen für Klavier zu 2 Händen.
- 1 Fantasie für Klavier zu 4 Händen,
- 1 Fantasie für 1 oder 2 Violinen mit Klavier.

No. 1—34 in 1 Band, prachtv. Ausstattung, Mk. 1.— Singstimme allein Mk. —.20

Vorrätig in allen Buchhandlungen, in Westerbürg in der Buchhandlung von P. Kaesberger, sonst gegen vorherige Einsendung des Betrages vom Verleger

P. J. Tonger, Köln a. Rh.

Der Weltkrieg

wird in dem soeben erschienenen

Kreiskalender für den Kreis Westerbürg für 1915

in zahlreichen Illustrationen mit Text behandelt. Auch sonst zeichnet sich der Kalender durch guten Lesestoff und viele Abbildungen aus. Preis 30 Pfg. Der Kalender ist an allen Orten des Kreises erhältlich.

Eine Anzahl Exemplare geben wir zwecks Zusendung an die Soldaten im Felde gratis ab.

P. Kaesberger.

Olympiade-Geld-Lose

à Mk. 3,30, Ziehung am
10. und 11. Dezember.
Haupt-
gewinn 60000, 20000
10000 Mk. bares Geld.

Deutsche Luftfahrer-Lose

à 3 Mk. Hauptziehung vom
28. bis 31. Dezember.

16178 Gew. i. 360000
Ges.-W. v. Mk.

Haupt-
gewinn 60000, 40000
30000 25000 20000

Kölner Lose à 1 M.

11 Lose 10 Mark.

(gültig für zwei Ziehungen.)
Ziehung am 15. und 16. Dezember.

(Porto 10 Pf., jede Liste 20 Pf.)
versendet Glücks-Kollekte

Heinr. Deecke, Kreuznach.

Wollene Stricklumpen

Das Kilo 60 Pfg.

(tauscht um auf Ware)
Porzellanhandlung 5900

E. Ferger,

Westerburg, Neustrasse 18.

Gefunden

wurde am 30. November d.
Js. in der Bahnhofstraße ein
Portemonnaie mit Inhalt.

Westerburg, den 1. 12. 1914.

Die Ortspolizeibehörde.
5971

Schepeler's

Kaffee, Tee und Kakao

sind unübertroffen an Feinheit
und Ausgiebigkeit. 5443

Alleinverkauf für Westerbürg
bei **Hans Bauer,**
Kolonialwarenhandlung.

Die praktischsten Weihnachtsgeschenke

sind die mit der
goldenen Medaille preisgekrönten



Alleinverkauf für Westerbürg

im 5600

Schuhwarenhaus

Heinrich Hebgen,

Neustrasse 25.

Schönheit

verleiht ein zartes reines Gesicht, rosiges jugendfrisches Aussehen
und ein blendend schöner Teint. — Alles dies erzeugt die echte

Steckenpferd-Seife

(die beste Lilienmilchseife), von Bergmann & Co., Radebeul,
à Stück 50 Pfg. Ferner macht der Cream „Dada“ (Lilienmilch-
Cream) rote und spröde Haut weiß und sammetweich. Tube 50 Pfg.

Millionen
gebrauchen gegen

Husten

Heiserheit, Halsschmerz, Verschlei-
mung, Krampf- und Hechthusten

Kaiser's Brust- Caramellen

mit den „3 Tannen“

6100 not. begl. Zeugnisse
von Ärzten und
Privaten verbürgen
den sicheren Erfolg.

Äußerst bekömmliche und
wohlgeschmeckende Genußs.

Paquet 25 Pfg., Dose 50 Pf. zu
haben bei: 5914

Gustav Nickel, Westerbürg.

Carl Müller Söhne

Bhf. Ingelbach (Kroppach)

a. Westerbürgbahn

Telef. No. 8. (Amt Altenkirchen)

Feinste Weizen- und Roggen-

Mehle. Ia. reines Gersten-

Mais-, Lein-, Boll-Mehl, Cocos-,

Sesam-, Erdnuß- u. Rübkechen,

feine Roggen- u. Weizenkleie,

beste Weizenschale, Futter-

hafer, Gerste, Mais,

Koch- und Viehsalz,

Häcksel, Torf, Melasse, Kar-

toffellocken, Fiddichower

Zuckerlocken ectra.

Spratt's Geflügel- und Küken-

futter sowie Hundekuchen.

Ferner:

Thomasschlackenmehl, Kali-

salz, Kainit, Knochenmehl,

Ammoniak, Peru-Guano-Füll-

hornmarke ectra.

Wäscht von selbst
ohne Reiben und Bürsten.

Persil
das selbsttätige
Waschmittel

Bleicht und desinfiziert.
Garantiert unschädlich.

Beilage zu No. 97 des Kreisblatt

für den Kreis Westerbürg.

Der Welt-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier, 2. Dez. Anknüpfend an den russischen Generalstabsbericht vom 29. Nov. wird über die Kämpfe bei Lodz noch festgestellt: Diejenigen deutschen Kräfte, welche östlich Lodz gegen die russische rechte Flanke und im Rücken operierten, wurden durch starke Kräfte von Osten und Süden im Rücken bedroht. Die Deutschen machten lehrte und schlugen sich nach dreitägigen erbitterten Kämpfen durch den russischen Ring. Hierbei brachten sie 12000 gefangene Russen mit, eroberten 25 Geschütze ohne selbst ein Geschütz einzubüßen. Fast alle eigene Verwundeten wurden mitgeführt. Verluste sind nicht leicht, aber keine ungeheuren.

WB. Großes Hauptquartier, 2. Dez. Amtlich. Im Westen wurden kleine Vorstöße der Franzosen abgewiesen.

Im Argonnenwald wurde von dem württembergischen Infanterieregiment Nr. 120, dem Regiment Sr. Maj. des Kaisers, ein starker Stützpunkt genommen. Dabei wurden 2 Offiziere und nähernd 300 Mann zu Gefangenen gemacht. Aus Ostpreußen nichts Neues.

In Nordpolen nehmen die Kämpfe ihren normalen Fortgang.

In Südpolen wurden feindliche Angriffe zurückgeschlagen.

W.B. Großes Hauptquartier, 2. Dez. Amtlich. Die in der ausländischen Presse verbreitete Nachricht, daß in der von uns gemeldeten Zahl von 60000 russischen Gefangenen 23000 enthalten sind, die bei Kutno gemacht seien, ist unrichtig. Die Ostarmee hatte in den Kämpfen bei Błocławek, Kutno, Lodz und Łowicz vom 11. Nov. bis 1. Dezember über 80000 Russen gefangen genommen.

W.B. Großes Hauptquartier, 3. Dez. Amtlich. Auf beiden Kriegsschauplätzen hat sich nichts besonderes ereignet.

WB. Großes Hauptquartier, 3. Dez. Amtlich. Der Kaiser hatte gestern in Breslau eine Besprechung mit dem Oberkommandierenden des österreich.-ungarischen Heeres S. K. K. Hoheit dem Erzherzog Friedrich, der von S. K. K. Hoheit dem Erzherzogthronfolger Karl Franz Josef und dem Chef des Generalstabes, General der Infanterie Freiherr Conrad von Hötzendorf, begleitet war. Später besuchte der Kaiser die Verwundeten in den Lazaretten der Stadt.

Oberste Heeresleitung.

Belgrad gefallen.

WB. Wien, 2. Dez. Amtlich. Der Kaiser erhielt von General Frank, dem Kommandanten der 5. Armee eine Huldigungsdepeche, in der es heißt: Ich bitte Eure Majestät an dem Tage der Vollendung des 66. Regierungsjahres die Meldung zu Füßen legen zu dürfen, daß die Stadt Belgrad heute von den Truppen der 5. Armee in Besitz genommen wurde.

Berlin, 2. Dez. Unter der Ueberschrift „Eine militärische Leistung ersten Ranges“ wird dem „Verl. Vol. Anz.“ von seinem militärischen Mitarbeiter geschrieben: Der rechte Flügel der Russen südlich der Weichsel war bereits durch den ersten Planenangriff der Deutschen bedroht. Die ihm drohende Umfassung schien durch den russischen Gegenstoß von Osten und Süden abgewendet und ins Gegenteil umgewendet. Jetzt ist das alte Verhältnis soweit wieder hergestellt, daß dem russischen rechten Flügel die Möglichkeit der Umfassung oder wenigstens die Abtrennung an Warschau vorbei bis nach Süden hin droht, während der russische linke Flügel bei Biało von den vereinigten Kräften der Verbündeten festgehalten wird. Unter diesen Umständen kann man wohl sagen, daß dieser strategische Meisterreich aus der mißlichen die günstigste Lage zu machen wußte. — Die „Tägliche Rundschau“ schreibt: Unser militärischer Mitarbeiter, Generalleutnant Witzmann, Kommandeur

der 3. Gardebivision, hat vom Kaiser den Orden Pour le Merite für die Lodzer Schlacht erhalten. — In der „Post“ heißt es: Wir erfahren aus der Mitteilung unserer obersten Heeresleitung, daß Teile unserer östlichen Streitkräfte in der Tat durch starke russische Kräfte, die östlich Lodz von Süden nach Osten her vorgingen, ernstlich bedroht waren. Ihre Lage wurde durch die Uebermacht des Feindes aufs äußerste gefährdet. In heldenmütiger Weise ist es nun unseren Truppen gelungen, sich in dreitägigen erbitterten Kämpfen der drohenden Umklammerung zu entziehen, den Ring zu sprengen und dem Gegner obendrein bei diesem todesmütigen Ringen eine geradezu vernichtende Niederlage zu bereiten.

Zürich, 1. Dez. Zu der Anwesenheit des deutschen Kaisers auf dem Kriegsschauplatz im Osten schreibt die „Neue Zürcher Zeitung“: Die Meldung war kurz aber inhaltschwer genug. Wo der oberste Kriegsheer ist, da fliegen Spähne, da wird es bitterer Ernst. Wenn in den Befreiungskriegen das „Vive l'empereur“ erschallte, dann wußte man, daß der Schlachtenkaiser seine Truppen in Person führte. Den Gegner beschlich in der Regel eine gewisse Befangenheit, die Pläne wurden weniger kühn und die Ausführung zögernder und vorsichtiger. Wer weiß, ob das Erscheinen des Kaisers im Osten nicht ähnliche Wirkungen auslöst. Moralische Einflüsse bedeuten im Kriege oft mehr als die Zahl und der Erfolg ist nicht immer mit den großen Bataillonen.

Danzig, 40. Nov. Der Kaiser hat dem General der Kavallerie v. Mackensen den Orden Pour le Mérite verliehen.

Die ungeheuren russischen Offiziersverluste.

Ein Gesamtanfall von bereits 32892 Offizieren!

Berlin, 1. Dez. Die „Deutsche Kriegszeitung“ meldet aus Zürich: Nach amtlichen Nachrichten des „Ruski Invalid“ betragen die russischen Offiziersverluste bis zum 20. November 9702 tot, 19511 verwundete und 3679 vermiste Offiziere.

Schlacht bei Lodz.

Rotterdam, 3. Dez. Aus Petersburg wird gemeldet, daß der Kampf nordöstlich und südwestlich Lodz der heftigste ist, der bisher stattgefunden hat. Alle verfügbaren Teile der russischen Armee seien daran beteiligt.

Die Beschließung von Reims.

Der Tag der großen deutschen Offensive?

Genf, 3. Dez. Das Bombardement von Reims hat kurz vor der erneuten Beschließung von Soissons wieder begonnen. Man schätzt die Zahl der täglich explodierenden Granaten auf 5 bis 6 Tausend. An vielen Stellen der Stadt sind Brände ausgebrochen. Die französischen Militärkritiker glauben, daß der Tag der großen deutschen Offensive angebrochen ist, und zwar scheine sie wie eine Welle von Süden nach Norden zu verlaufen, um in einem Durchbruch bei Calais ihren Gipfelpunkt zu erreichen.

Die Eroberung Belgrads.

Berlin, 3. Dez. Unter der Ueberschrift: „Der Doppeladler über Belgrad“ heißt es in der Vossischen Ztg.: Ein doppelter Jubeltag für Oesterreich. Opfer hat es genug gekostet bis dieses Ziel erreicht worden ist. „Doch es ist nichts zu schade, sag ich, nun unsere Fahnen wehen über Belgrad.“ Nach 125 Jahren ziehen zum ersten Male wieder die Oesterreicher in Belgrad ein. Rußland hat Serbien für seine Zwecke benutzt und wird es jetzt wie eine ausgepreßte Zitrone zur Seite schleudern.“ Im Verl. Tagebl. sagt Major Morath, Serbien stehe vor dem Zusammenbruch.

Ein Sonderfrieden mit Serbien.

Wien, 3. Dez. Die immer wiederkehrenden Gerüchte über einen Sonderfrieden mit Serbien werden jetzt durch Erzählungen gefangener serbischer Offiziere gestützt, wonach der frühere Gesandte in Wien, Simitsch, nach Petersburg entsendet worden sei, um für den wahrscheinlichen Fall des Zusammenbruchs der zweiten serbischen Verteidigungslinie die Erlaubnis des Zaren zum Abschluß eines Separatfriedens zu erwirken.

Ein russisches Lob des türkischen Heeres.

Amsterdam, 1. Dez. Der militärische Mitarbeiter des „Nieuws“ schreibt: Die natürlichen Anlagen der Türken haben unter der deutschen Zucht zu einer hervorragenden Armee geführt. Das sind nicht mehr die Truppen von 1877/78, sondern eine tüchtige, disziplinierte und abgehärtete Armee, die mit vorzüglichen Waffen ausgerüstet ist und versteht, davon Gebrauch zu machen.

Eine großartige Mohammedanerhebung in Tunis.

Konstantinopel, 1. Dez. Der Berichterstatter der „Deutschen Tageszeitung“ erfährt zuverlässig, daß auch in der Stadt und Kolonie Tunis eine großartige Erhebung der Mohammedaner gegen Frankreich nach Bekanntwerden des Heiligen Krieges beginnt und wahrscheinlich einen Zusammenschluß der Tunesiser mit den Algeriern und Mohammedanern erfolgen werde.

Auf dem Marsche nach dem Suezkanal.

Kopenhagen, 2. Dez. (Rtr. Bln.) Nach einem Athener Telegramm ist ein türkisches Heer von 76000 Mann unter Führung von Izzet-Pascha auf dem Marsche nach dem Suezkanal. Die

Deutschen und Türken sollen 10 000 Gewehre unter die Beduinen verteilt haben, die in der Befestigung um El Aresch aufgestellt werden sollen.

Die türkischen Truppen auf dem Marsch nach Teheran.

Kopenhagen, 3. Dez. (Str. Bln.) Nach einer von dem türkischen Konsulat ausgegebenen amtlichen Konstantinopeler Nachricht sind die türkischen Truppen mit Zustimmung der persischen Regierung auf dem Marsche nach Teheran.

Tsingtau als japanischer Kriegshafen.

Wien, 2. Dez. Die „Petersburger Telegraphenagentur“ meldet aus Tokio: Der Hafen von Tsingtau wurde zum japanischen Kriegshafen erster Klasse erklärt, Handelschiffen ist kein Zutritt gestattet.

Eine entschiedene bulgarische Absage an Rußland.

WTB. Sofia, 1. Dez. (Nichtamtlich.) Zu den Bemühungen des Dreiverbandes, namentlich Rußlands, einen neuen Balkanbund zustandezubringen, schreibt der „Dnebnik“: In der dreifachsten brutalsten Weise auf seine „Befreierrolle“ pochend, will Rußland Bulgarien zu einer Handlungsweise zwingen, die unseren Interessen offenbar widerspricht. Mit beispielloser Frechheit will die russische Diplomatie, die im vorigen Jahre schmählich Schiffbruch litt, Bulgarien einreden, daß seine Interessen im neuen Balkanbündnis lägen, der die Rettung des in Agonie liegenden Serbien bezweckt. Ist es denn den Russen nicht langweilig, immer dasselbe Lügenmärchen aufzutischen, da die Wirklichkeit genugsam bewiesen, daß der Balkanbund den Ruin Bulgariens veranlaßt? Versprechungen, daß Bulgarien im Bunde mit Serbien, Griechenland und Rumänien seine Ideale verwirklichen könne, sind offene Täuschungen. Wir danken für solche slawische Fürsorge. Laßt sich Bulgarien von den Folgen eurer väterlichen Ratschläge erholen! Ihr elenden Expreser wollt mit euren angeblichen slawischen Gefühlen Bulgarien vollends ruinieren, mit eurer platonischen slawischen Idee Bulgariens heiligste Gefühle entweihen! Das sogenannte Slawentum der russischen Diplomatie war für Bulgarien der Giftbrocken, der ihm an das Leben ging. Bulgarien erwartet die Rechtfertigung vor der Geschichte und vor Gott.

Die Neutralität Spaniens.

WTB. Berlin, 1. Dez. (Nichtamtlich.) Aus Madrid erhalten wir vom 21. November folgende Nachrichten: Bei der Eröffnung des Parlaments erklärte Ministerpräsident Dato, die Regierung halte an der strengen Neutralität fest. Wenn doch ein Aufgeben dieser Haltung nötig werden würde, würde das Parlament gefragt werden. Jeglichem Eingreifen von irgendeiner Seite würde Spanien mit allen Mitteln entgegenreten. Alle Parteiführer mit Ausnahme des Radikalen Lerroux erklärten ihr vollständiges Einverständnis mit der Regierung. Die allgemeine Stimmung schlägt stark zugunsten Deutschlands um, die Presse äußert sich mit wenigen Ausnahmen in deutschfreundlichem Sinne. — Die aufläufige des Todes des Prinzen von Battenberg an die Königin gesandte Beileidsbeweise des deutschen Kaisers ist, trotzdem sie offen in englischer Sprache abgefaßt war, nicht angekommen. Anscheinend wurde sie von den Gegnern zurückgehalten, um Mißstimmung zu erzeugen. Das Bekanntwerden dieses Vorfalls erregte hier in den betreffenden Kreisen Empörung gegen unsere Feinde.

Das Pariser Schandurteil.

Weitere Urteile gegen die deutschen Militärärzte.

Von der holländischen Grenze, 1. Dez. Nach den Pariser Blättern sind in dem Prozeß gegen die deutschen Militärärzte, Pfleger und Pflegerinnen weiter folgende Urteile ergangen: 1. Die Ärzte Rollin und Wolhart wegen Diebstahl zu je einem Jahre Gefängnis. 2. Die Pflegerinnen, denen u. a. die Aneignung von Verbandzeug und Beinen für ihre Verwundeten als Diebstahl gedeutet wurde, zu Strafen von einem bis drei Monaten. 3. Die Pfleger, deren 11 freigesprochen wurden, zu Strafen von einem Monat bis 3 Jahren. Wie es heißt, sind am schwersten diejenigen betroffen worden, die angeblich Tafelmesser, Uhren usw., am leichtesten diejenigen, die nur einige Lächer „entwendet“ hatten.

Ein englisches Kriegsschiff beschädigt.

Berlin, 1. Dez. Von der belgischen Küste wird wieder neuer Kanonendonner gemeldet. Die „Deutsche Tageszeitung“ läßt sich aus Rotterdam berichten, daß ein beschädigtes englisches Kriegsschiff um die Erlaubnis gebeten habe, in Nieuwen-Waterweg (Hof van Holland) einzufahren.

Aus dem Kreise Westerbürg.

Westerbürg, den 4. Dezember 1914.

Oesterreichischer Kurs bei der Post. Vom 1. Dezember ab gilt für Postanweisungen nach Oesterreich-Ungarn mit Bosnien-Herzegowina und Biechtenstein der Einzahlungskurs 100 Kronen = 81 Mk.

Vertilgt die Aberschnecken! Verursacht durch das milde Herbstwetter dieses Jahres, macht sich fast überall die Schneckenplage in großem Umfange bemerkbar; mancherorts so stark, daß ein Umpflügen der Wintersaat unvermeidlich ist. Um die Getreideernten nicht in Frage zu stellen, ist sofortiges, energisches Eingreifen erforderlich, diesen gefährlichen Schädling zu vernichten. Unter anderem hat sich in vielen Versuchen der Praxis als geeignetes Mittel das Ausstreuen von Rainit bewiesen, und zwar in Mengen von etwa 3—4 Ztr. pro Morgen. Am besten geschieht das Ausstreuen frühmorgens an einem sonnigen Tage mit der Hand oder Maschine wenn möglich in 2 Gaben innerhalb

einer Stunde. Durch die ätzende Wirkung des Rainits wird die zarte, schleimige Haut der Schnecken zerstört, was das Absterben der Tiere zur Folge hat. Ein Zuviel an Rainit ist den Pflanzen durchaus nicht schädlich und kommt der Nachfrucht zugute, da das Kali, welches von der Pflanze nicht aufgenommen wird, im Boden verbleibt.

Steineskreuz, 30. Nov. Das Eisene Kreuz wurde dem Tambur Reimann vom Inf.-Regt. Nr. 87 verliehen.

Aus Nah und Fern.

Vom Westerwald, 1. Dez. (Liebestätigkeit der Landleute.)

Ein Landwehrmann, welcher auf Wache steht, klagte einem andern, daß er für seine Familie noch keine Kartoffeln für den Winter habe. Die sollst Du haben, meinte der andere; in unserem Dorfe giebt es genug gute Leute. So war es auch, denn 59 Sack bekam der Landwehrmann umsonst von den Bauersleuten und der Pfarrer stiftete die Fracht mit 20 Mk. Wir haben keinen Grund, schreibt das Altent. Kreisbl., den Namen zu verschweigen — es ist Oberdreis (Westerwald) im Kreise Neuwied.

Berlin, 2. Dez. Der Reichstag nahm in seiner zweiten Kriegssitzung nach der mit überaus stürmischem Beifall aufgenommenen Rede des Reichskanzlers die angeforderten fünf Milliarden der neuen Kriegskredite gegen die einzige Stimme des sozialdemokratischen Abgeordneten Dr. Viebknecht an.

Berlin, 2. Dez. Zur gestrigen Sitzung des Reichstags sagt der „Berl. Lokalanz.“: Auf's neue hat die Welt erfahren, daß das deutsche Volk einmütig hinter der Regierung steht und zu allen Opfern, die von ihm verlangt werden, mit Freuden bereit ist. Wenn der Sozialdemokrat Viebknecht nach dem bedenklichen Ruhm geizte, das Vaterland in der Stunde der Gefahr im Stiche zu lassen, so hat er sich eben außerhalb des deutschen Volkes gestellt. Der leise Miston, der dadurch immerhin in die Verhandlungen gebracht wurde, konnte den Gesamteindruck nicht trüben. — Die „Voss. Zeit.“ schreibt: Jedes Auge hing an dem Munde des Reichskanzlers, als er sich erhob, um die Vorlage über die zweiten fünf Milliarden zu begründen, wo über die Notwendigkeit nur eine Meinung war. In der Tat, die große Stunde fand kein kleines Geschlecht.

Neue Gefangenenlager notwendig!

Berlin, 2. Dez. (Str. Bln.) Wie die „Deutsche Tagesztg.“ erfährt ist infolge der nicht vorgesehenen Zahl der Kriegsgefangenen die Errichtung einer Anzahl neuer Gefangenenlager im Reichsgebiet notwendig geworden und bereits in die Wege geleitet.

Letzte Nachrichten.

WB. Großes Hauptquartier, 4. Dez. Amtlich. Auf dem westlichen Kriegsschauplatz wurden französische Angriffe gegen unsere Truppen in Flandern wiederholt abgewiesen, ebenso in der Gegend nordwestlich Altkirch, wo die Franzosen bedeutende Verluste hatten.

Auf dem östlichen Kriegsschauplatz sind die feindlichen Angriffe westlich der masurischen Seenplatte unter großen Verlusten für die Russen abgeschlagen.

Unsere Offensive in Polen nimmt einen normalen Verlauf.

Großes Hauptquartier, 4. Dez. Se. Majestät der Kaiser ist gestern abend zu kurzem Aufenthalt in Berlin eingetroffen.

Oberste Heeresleitung.

Auszug aus den Verlustlisten.

Infanterie-Regiment Nr. 80.

Füsilier Gustav Wolf III., Verzhahn, schwer verwundet.
Füsilier Adolf Brauer, Willmenrod, gefallen.
Füsilier Wilhelm Feger, Gemünden, leicht verwundet.
Unterof. Albert Herbst, Hahn, leicht verwundet.
Unterof. d. R. Josef Obly, Heilberscheid, vermisst.
Ers. Ref. Adolf Hubertus, Gemünden, gefallen.

Reserve-Infanterie-Regiment No. 87.

Reservist Johann Dahlem, Meudt, leicht verwundet.
Wehrm. August Menges, Gemünden, leicht verwundet.
Musik. Wilh. Loos, Gershausen, Ref. Inf.-Reg. No. 223 sch. verw.
Unterof. d. R. Wilh. Scheib, Verzhahn, Fuß-Art.-Reg. No. 3 gefallen.

Bekanntmachung.

betr. Vermittlung von kriegsunbrauchbaren Militär- und Deutepferden.

Die nächste Versteigerung von kriegsunbrauchbaren Militär- und Deutepferden findet am Samstag, den 5. d. Mts., vormittags um 10 Uhr, im Hof der neuen Dragonerkaserne in Mainz, Rombacherstraße, statt. Es kommt eine größere Anzahl von Pferden zum Verlaufe. Die Verkaufsbedingungen sind die gleichen wie seither.

Ein Vertreter der Landwirtschaftskammer wird zur Auskunftserteilung zugegen sein.